



016611/EU XXV.GP
Eingelangt am 13/03/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Januar 2014
(OR. en)**

16025/13

**PV/CONS 54
ECOFIN 1004
BUDGET 63**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3270.** Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(**WIRTSCHAFT UND FINANZEN: BUDGET**) am 11. und 12. November
2013 in Brüssel

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

2. Vorbereitung der Sitzung des Vermittlungsausschusses mit dem Europäischen Parlament..... 3

3. Ergebnisse der Sitzung des Vermittlungsausschusses mit dem Europäischen Parlament..... 3

4. Sonstiges..... 3

ANLAGE 4

*

* *

1. **Annahme der vorläufigen Tagesordnung**

15783/1/13 OJ CONS 54 ECOFIN 980 BUDGET 61

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. **Vorbereitung der Sitzung des Vermittlungsausschusses mit dem Europäischen Parlament**

Der Rat legte im Einklang mit Artikel 314 AEUV seinen Standpunkt im Hinblick auf die Sitzung des Vermittlungsausschusses mit dem Europäischen Parlament fest.

3. **Ergebnisse der Sitzung des Vermittlungsausschusses mit dem Europäischen Parlament**

In der Sitzung des Vermittlungsausschusses haben sich das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 314 Absatz 5 AEUV auf einen gemeinsamen Text geeinigt (siehe Dokument 16106/13 FIN 746 und zugehörige Addenda 1 bis 5). Anlage I des vorliegenden Dokuments enthält eine Zusammenfassung dieses gemeinsamen Texts.

4. **Sonstiges**

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

HAUSHALTSPLAN 2014 – GEMEINSAME SCHLUSSFOLGERUNGEN

Diese gemeinsamen Schlussfolgerungen beinhalten folgende Abschnitte:

1. Haushaltsplan 2014
2. Haushaltsplan 2013 – Berichtigungshaushaltspläne 8/2013 und 9/2013
3. Erklärungen

1. Haushaltsplan 2014

1.1. „Geschlossene“ Haushaltslinien

Sofern in diesen Schlussfolgerungen nichts anderes vermerkt ist, gelten sämtliche Haushaltslinien, die weder vom Rat noch vom Parlament geändert wurden, sowie jene, bei denen das Parlament die Änderungen des Rates in der jeweiligen Lesung gebilligt hat, als bestätigt.

Für die anderen Haushaltsposten hat der **Vermittlungsausschuss** folgende Schlussfolgerungen angenommen:

1.2. Querschnittsthemen

Dezentrale Agenturen

Die Anzahl der Stellen in sämtlichen dezentralen Agenturen entspricht dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf, mit folgenden Ausnahmen:

- *Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)*, für die sieben zusätzliche Planstellen vereinbart werden,
- *Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)*, für die acht zusätzliche Planstellen vereinbart werden,
- *Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)*, für die drei zusätzliche Planstellen vereinbart werden,
- *Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)*, für die fünf zusätzliche Planstellen vereinbart werden,
- *Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)*, für das zwei zusätzliche Planstellen vereinbart werden, und
- *EUROPOL*, für das zwei zusätzliche Planstellen vereinbart werden.

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) für dezentrale Agenturen entspricht dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf, mit folgenden Ausnahmen:

- *Europäische Bankenaufsichtsbehörde* (EBA), für die ein zusätzlicher Betrag von 2,1 Mio. EUR vereinbart wird, wobei der EU-Finanzierungsschlüssel von 40 % zugrunde gelegt wurde (die Kofinanzierungsrate für die nationalen Aufsichtsbehörden beträgt 60 %),
- *Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung* (EIOPA), für die ein zusätzlicher Betrag von 1,2 Mio. EUR vereinbart wird, wobei der EU-Finanzierungsschlüssel von 40 % zugrunde gelegt wurde (die Kofinanzierungsrate für die nationalen Aufsichtsbehörden beträgt 60 %),
- *Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde* (ESMA), für die ein zusätzlicher Betrag von 2,0 Mio. EUR vereinbart wird, wobei der EU-Finanzierungsschlüssel von 40 % zugrunde gelegt wurde (die Kofinanzierungsrate für die nationalen Aufsichtsbehörden beträgt 60 %),
- *Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen* (EASO), für das ein zusätzlicher Betrag von 0,130 Mio. EUR vereinbart wird,
- *EUROPOL*, für das ein zusätzlicher Betrag von 1,7 Mio. EUR vereinbart wird, und
- *FRONTEX*, für das ein zusätzlicher Betrag von 2,0 Mio. EUR vereinbart wird.

Der **Vermittlungsausschuss** billigt die gemeinsame Erklärung zu den dezentralen Agenturen wie unter Punkt 3.4 beschrieben.

Exekutivagenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen in den Exekutivagenturen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Berichtigungsschreiben 2/2014.

Gemeinsame Technologieinitiativen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für gemeinsame Technologieinitiativen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 1/2014 geänderten Fassung.

Pilotprojekte / vorbereitende Maßnahmen

Wie vom Parlament vorgeschlagen wird ein Gesamtpaket von 68 Pilotprojekten/vorbereitenden Maßnahmen im Umfang von 79,4 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart. Wenn ein Pilotprojekt oder eine vorbereitende Maßnahme offenbar von einer bestehenden Rechtsgrundlage abgedeckt ist, kann die Kommission eine Mittelübertragung zu der entsprechenden Rechtsgrundlage vorschlagen, um die Umsetzung dieser Maßnahme zu vereinfachen.

Dieses Paket trägt den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Obergrenzen für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen uneingeschränkt Rechnung.

1.3. Ausgabenkategorien des Finanzrahmens – Mittel für Verpflichtungen

Nach Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen zu den „geschlossenen“ Haushaltslinien, Agenturen, Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen hat der Vermittlungsausschuss folgende Vereinbarung getroffen:

Teilrubrik 1a

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch die Berichtigungsschreiben 1/2014 und 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

in Millionen EUR

Haushaltslinie	Name	Aufstockungen / Kürzungen der Mittel für Verpflichtungen		
		Haushaltsentwurf 2014	Haushaltplan 2014	Differenz
01 02 01	Koordinierung, Überwachung und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	13,000	11,000	- 2,000
04 03 01 02	Sozialer Dialog	38,500	-	- 38,500
04 03 01 05	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen	-	18,600	18,600
04 03 01 06	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter	-	7,250	7,250
04 03 01 08	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	-	15,935	15,935
04 03 02 02	EURES — Förderung der räumlichen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven	19,310	21,300	1,990
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen	25,074	26,500	1,426
06 02 05	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	16,019	20,019	4,000
09 03 01	Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandnetze	-	10,000	10,000
09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und neu entstehende Technologien („FET“)	241,003	246,003	5,000
15 02 10	Besondere jährliche Veranstaltungen	-	3,000	3,000
	Insgesamt			26,701

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Teilrubrik 1a unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen sowie der dezentralen Agenturen 76,0 Mio. EUR.

Teilrubrik 1b

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2014 geänderten Fassung, mit Ausnahme der folgenden Haushaltslinien, für die jeweils ein Betrag von 2,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart wird:

- 13 03 67 „Makroregionale Strategien 2014–2020: Europäische Strategie für den Ostseeraum – technische Unterstützung“ und
- 13 03 68 „Makroregionale Strategien 2014–2020: Europäische Strategie für den Donauraum – technische Unterstützung“

Für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (Kapitel 04 06) wird ein zusätzlicher Betrag von 134,9 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart. Ein entsprechender Betrag an Mitteln für Verpflichtungen wird vom Europäischen Sozialfonds (ESF, Kapitel 04 02) in folgender Aufteilung übertragen:

- - 67,9 Mio. EUR für die „weniger entwickelten Gebiete“ (Haushaltslinie 04 02 60)
- - 22,2 Mio. EUR für die „Übergangsregionen“ (Haushaltslinie 04 02 61)
- - 44,8 Mio. EUR für die „entwickelten Gebiete“ (Haushaltslinie 04 02 62)

Das Flexibilitätsinstrument wird in einer Höhe von 89,3 Mio. EUR für zusätzliche Hilfe für Zypern in Anspruch genommen werden.

Rubrik 2

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

- Haushaltslinie 05 08 80 Teilnahme der Union an der Weltausstellung 2015 in Mailand unter dem Titel „Feeding the Planet – Energy for Life“, für die ein zusätzlicher Betrag von 1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart wird.

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Rubrik 2 unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen 35,8 Mio. EUR.

Rubrik 3

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

in Millionen EUR

Haushaltslinie	Name	Aufstockungen der Mittel für Verpflichtungen		
		Haushaltsentwurf 2014	Haushaltsplan 2014	Differenz
15 04 02	Unterstützung der grenzübergreifenden Tätigkeit und Mobilität der Kultur- und Kreativbranche in Europa und in der Welt	52,922	53,922	1,000
15 04 03	Unterprogramm Medien – Unterstützung der grenzübergreifenden Tätigkeit und Mobilität der Kultur- und Kreativbranche im Medienbereich in Europa und in der Welt	102,321	103,321	1,000
16 02 01	„Europa für Bürgerinnen und Bürger – Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene	21,050	23,050	2,000
16 03 01 01	Multimedia-Aktionen	18,740	25,540	6,800
33 02 02	Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	30,651	31,151	0,500
	Insgesamt			11,300

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Rubrik 3 unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen sowie der dezentralen Agenturen 7,0 Mio. EUR.

Rubrik 4

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

Haushalts- linie	Name	Aufstockungen / Kürzungen der Mittel für Verpflichtungen		
		Haushalts entwurf 2014	Haushaltsp an 2014	Differenz
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe	76,257	60,000	- 16,257
19 02 01	Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen (Stabilitätsinstrument)	201,867	204,337	2,470
19 02 02	Hilfe für Konfliktverhütung, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung (Stabilitätsinstrument)	22,000	22,494	0,494
19 05 01	Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von EU- und gemeinsamen Interessen	100,511	106,109	5,598
21 02 01 01	Lateinamerika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	205,735	0,000	- 205,735
21 02 01 02	Lateinamerika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	48,259	0,000	- 48,259
21 02 02 01	Asien — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	581,964	0,000	- 581,964
21 02 02 02	Asien — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	154,699	0,000	- 154,699
21 02 03 01	Zentralasien — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	65,240	0,000	- 65,240
21 02 03 02	Zentralasien — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4,911	0,000	- 4,911
21 02 04 01	Naher und Mittlerer Osten — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	37,305	0,000	- 37,305
21 02 04 02	Naher und Mittlerer Osten — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	13,107	0,000	- 13,107
21 02 05 01	Südliches Afrika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	22,768	0,000	- 22,768
21 02 05 02	Südliches Afrika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	2,530	0,000	- 2,530
21 02 06 01	Pan-Afrika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	85,210	0,000	- 85,210
21 02 06 02	Pan-Afrika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	9,468	0,000	- 9,468
21 02 07 01	Globale Kollektivgüter — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	620,988	0,000	- 620,988
21 02 07 02	Globale Kollektivgüter — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	19,036	0,000	- 19,036
21 02 07 03	Umwelt und Klimawandel	0,000	163,094	163,094
21 02 07 04	Nachhaltige Energie	0,000	82,852	82,852
21 02 07 05	Menschliche Entwicklung	0,000	163,094	163,094
21 02 07 06	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft	0,000	197,018	197,018
21 02 07 07	Migration und Asyl	0,000	46,319	46,319
21 02 08 01	Nichtstaatliche Akteure und kommunale Behörden — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	183,452	0,000	- 183,452
21 02 08 02	Nichtstaatliche Akteure und kommunale Behörden — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	61,151	0,000	- 61,151
21 02 08 03	Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit	0,000	212,399	212,399
21 02 08 04	Lokale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit	0,000	36,366	36,366
21 02 09	Naher Osten	0,000	51,182	51,182
21 02 10	Zentralasien	0,000	71,571	71,571
21 02 11	Pan-Afrika	0,000	97,577	97,577
21 02 12	Lateinamerika	0,000	259,304	259,304
21 02 13	Südafrika	0,000	25,978	25,978
21 02 14	Asien	0,000	537,057	537,057

21 02 15	Afghanistan	0,000	203,497	203,497
21 03 01 01	Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität	205,355	211,087	5,731
21 03 01 02	Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	680,400	687,811	7,411
21 03 01 03	Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	75,950	80,199	4,249
21 03 01 04	Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	250,000	300,000	50,000
21 03 02 01	Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität	240,841	247,067	6,226
21 03 02 02	Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	335,900	339,853	3,953
21 03 02 03	Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	11,800	12,966	1,166
21 03 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft	163,277	163,771	0,494
21 04 01	Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen	127,841	132,782	4,941
21 05 01	Weltweite und regionenübergreifende Sicherheitsbedrohungen (Stabilitätsinstrument)	81,514	82,255	0,741
21 08 02	Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich	11,700	13,331	1,631
22 02 01	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien			
22 02 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	248,565	249,800	1,235
22 02 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	248,565	249,800	1,235
22 02 03	Unterstützung für die Türkei			
22 02 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	292,938	294,173	1,235
22 02 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	292,938	294,173	1,235
22 03 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns	30,000	31,482	1,482
23 02 01	Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe	859,529	874,529	15,000
	Insgesamt			131,755

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Rubrik 4 unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen 10,0 Mio. EUR.

Rubrik 5

Es wird vereinbart, dass die Zahl der in den Stellenplänen der Einzelpläne vorgesehenen Planstellen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung entspricht, mit Ausnahme des Parlaments, für das eine eigene Lesung vereinbart wird.

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Beträge, die der möglichen Auswirkung der Anpassungen der Dienstbezüge für 2011 und 2012 entsprechen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Einzelplänen ausgewiesen sind, da das Urteil des Gerichtshofs noch aussteht. Der Vermittlungsausschuss billigt die gemeinsame Erklärung wie unter Punkt 3.5 beschrieben.
- Zudem entsprechen die Mittelansätze der anderen Einzelpläne dem Vorschlag des Parlaments, mit folgenden Ausnahmen:

- Für den Rechnungshof (Einzelplan V) wird der vom Rat vorgeschlagene Abschlag vereinbart;
 - für den Gerichtshof (Einzelplan IV) wird die vom Parlament vorgeschlagene Kürzung um 0,6 Mio. EUR nicht berücksichtigt;
 - für den Europäischen Auswärtigen Dienst (Einzelplan X) wird die vom Parlament vorgeschlagene Übertragung für die Sonderbeauftragten der EU nicht berücksichtigt. Der Vermittlungsausschuss billigt die gemeinsame Erklärung wie unter Punkt 3.6 beschrieben.
- Darüber hinaus werden drei neue Haushaltslinien (30 01 16 01, 30 01 16 02, 30 01 16 03) in den Haushaltsplan der Kommission (Einzelplan III) aufgenommen, wobei die Mittelansätze dem Vorschlag des Parlaments aus seiner Lesung entsprechen.

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Rubrik 5 unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen 316,8 Mio. EUR.

Schaffung der Funktionsgruppe AST/SC

Die Stellenpläne aller Organe und Einrichtungen der EU werden geändert, um der im Berichtungsschreiben 2/2014 vorgeschlagenen Einführung der neuen Funktionsgruppe AST/SC in das Beamtenstatut Rechnung zu tragen.

Rubrik 6

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen in ihrer Höhe dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf.

1.4. Besondere Instrumente

Die Mittel für Verpflichtungen für die Soforthilfereserve und den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) entsprechen in ihrer Höhe dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf.

1.5. Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2014 werden auf insgesamt 135 504 613 000 EUR veranschlagt.

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans wird als Ausgangspunkt für die Anwendung der folgenden Zuteilung von Mitteln für Zahlungen auf die einzelnen Haushaltslinien für 2014 verwendet:

1. Zunächst werden die vereinbarten Mittelansätze für Verpflichtungen für nichtgetrennte Ausgaben berücksichtigt, bei denen die Höhe der Mittel für Zahlungen definitionsgemäß der Höhe der Verpflichtungen entspricht.
2. Das gleiche gilt analog für dezentrale Agenturen, bei denen der EU-Beitrag in Form von Mitteln für Zahlungen auf den unter Punkt 1.2 genannten Betrag festgesetzt ist.
3. Die Mittel für Zahlungen für alle *neuen* Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen werden auf 50 % der entsprechenden Mittel für Verpflichtungen oder, sofern niedriger, auf die vom Parlament vorgeschlagene Höhe festgesetzt; im Falle einer Verlängerung *laufender* Pilotprojekte und vorbereitender Maßnahmen entspricht die Höhe der Zahlungen der im

Haushaltsentwurf vorgesehenen Höhe plus 50 % der entsprechenden neuen Verpflichtungen oder, sofern niedriger, der vom Parlament vorgeschlagenen Höhe.

4. Bei den Mitteln für Zahlungen werden die folgenden spezifischen Beträge vereinbart:

- a. Der Mittelansatz für Zahlungen für den Solidaritätsfonds der EU wird für 2014 auf 150 Mio. EUR festgesetzt;
- b. Der Mittelansatz für Zahlungen für die gemeinsamen Technologieinitiativen entspricht dem Vorschlag im Berichtigungsschreiben 1/2014, während der Mittelansatz für Zahlungen für die Internationalen Fischereiabkommen dem Vorschlag im Berichtigungsschreiben 2/2014 entspricht;
- c. der Mittelansatz für Zahlungen für die „Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)“ wird auf 200 Mio. EUR festgesetzt;
- d. der Mittelansatz für Zahlungen für die Makroregionalen Strategien 2014–2020 entspricht 50 % der unter der Teilrubrik 1b unter Punkt 1.3 festgelegten Höhe der Verpflichtungen;
- e. der Mittelansatz für Zahlungen für die besonderen jährlichen Veranstaltungen entspricht der unter der Teilrubrik 1a unter Punkt 1.3 festgelegten Höhe der Verpflichtungen.

5. Die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Mittelansätze für Zahlungen haben im Vergleich zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für die betreffenden Ausgabenposten eine Nettoauswirkung von 285 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Gesamthöhe der Mittel für Zahlungen, die sich auf 135 504 613 000 EUR beläuft, und dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans ermöglicht der Restbetrag von 215 Mio. EUR eine Erhöhung der Mittel für Zahlungen bei sämtlichen Haushaltslinien mit getrennten Mitteln, für die in den Absätzen 2 bis 4 keine spezifischen Regelungen getroffen wurden, im Verhältnis zur Differenz zwischen dem von der Kommission vorgelegten Haushaltsentwurf und dem Standpunkt des Rates.

Im Rahmen des allgemeinen Kompromisses billigt der **Vermittlungsausschuss** die gemeinsame Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen wie unter Punkt 3.1 beschrieben.

Der Rat nimmt Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung des Parlaments und der Kommission zu den Mitteln für Zahlungen wie unter Punkt 3.2 beschrieben.

1.6. Erläuterungen zum Haushaltsplan

Sämtliche vom Parlament oder vom Rat eingebrachten Änderungen am Wortlaut der Erläuterungen werden unter Berücksichtigung der in Anhang 1 dargestellten Abänderungen gebilligt. Sie werden in dem Bewusstsein vereinbart, dass sie die bestehende Rechtsgrundlage weder ändern noch ausweiten und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigen können und dass die Maßnahme durch verfügbare Mittel gedeckt ist.

1.7. Neue Haushaltslinien

Sofern in den gemeinsamen Schlussfolgerungen des Vermittlungsausschusses oder von beiden Teilen der Haushaltsbehörde in ihrer jeweiligen Lesung nichts anderes vermerkt ist, bleibt der von

der Kommission in ihrem Haushaltsentwurf und ihren Berichtigungsschreiben 1/2014 und 2/2014 vorgesehene Eingliederungsplan mit Ausnahme der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen unverändert.

Die einvernehmlichen Änderungen des Eingliederungsplans betreffen die folgenden Haushaltslinien:

Haushaltslinie	Name
04 03 01 05	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen
04 03 01 06	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter
04 03 01 08	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog
15 02 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa
15 02 01 01	Allgemeine und berufliche Bildung
15 02 01 02	Jugend
15 02 10	Besondere jährliche Veranstaltungen
21 02 07 03	Umwelt und Klimawandel
21 02 07 04	Nachhaltige Energie
21 02 07 05	Menschliche Entwicklung
21 02 07 06	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft
21 02 07 07	Migration und Asyl
21 02 08 03	Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit
21 02 08 04	Lokale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit
21 02 09	Naher Osten
21 02 10	Zentralasien
21 02 11	Pan-Afrika
21 02 12	Lateinamerika
21 02 13	Südafrika
21 02 14	Asien
21 02 15	Afghanistan
30 01 16 01	Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments nach Ausscheiden aus dem Dienst
30 01 16 02	Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Dienstunfähigkeit
30 01 16 03	Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Die Erläuterungen zu den neuen Haushaltslinien zum sozialen Dialog sind nach dem Vorschlag der Kommission im Anhang aufgeführt.

1.8. Reserven

Die vom Parlament für die Haushaltslinie 01 02 01 „Koordinierung, Überwachung Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro“ auf 2 Mio. EUR veranschlagte Reserve wird gebilligt.

1.9. Einnahmen

Die Einnahmenseite des Haushalts wird in der von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung – angepasst an die im Vermittlungsausschuss vereinbarte Höhe der Zahlungen – gebilligt.

2. Haushaltsplan 2013

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 8/2013 wird mit den vom Rat vorgeschlagenen Beträgen gebilligt.

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 9/2013 wird in der vom Rat vorgeschlagenen Form unter Berücksichtigung folgender Änderungen gebilligt:

- Um den ausstehenden Bedarf an Mitteln für Zahlungen für 2013 im Bereich der Forschung zu decken, wird für folgende Haushaltslinien eine Aufstockung um insgesamt 200 Mio. EUR vereinbart:

in Millionen EUR

Haushaltslinie	Name	Aufstockung Mittel für Zahlungen 2013
06 06 02 03	Gemeinsames Unternehmen SESAR	12,458 Mio.
08 02 02	Zusammenarbeit – Gesundheit – Gemeinsames Unternehmen „Initiative innovative Arzneimittel“	17,981 Mio.
08 04 01	Zusammenarbeit – Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	19,936 Mio.
08 06 01	Zusammenarbeit – Umwelt (einschließlich Klimawandel)	2,804 Mio.
08 10 01	Ideen	41,884 Mio.
08 19 01	Kapazitäten – Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte	0,406 Mio.
09 04 01 01	Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT – Zusammenarbeit)	40,813 Mio.
10 03 01	Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich	0,406 Mio.
15 07 77	Menschen	63,313 Mio.
	Insgesamt	200 Mio.

- Für 2013 wird eine Umschichtung von Mitteln für Zahlungen in Höhe von insgesamt 50 Mio. EUR aus den folgenden Haushaltslinien gebilligt:

in Millionen EUR

Haushaltslinie	Name	Umschichtung von Mitteln für Zahlungen		
		Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 9/2013	Differenz
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe			10,000
04 05 01	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)			13,116
08 01 04 31	Exekutivagentur für die Forschung (REA)			3,915
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal			7,230
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich			15,739
	Insgesamt			50,000

Die Umschichtung von Mitteln für Zahlungen für Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung (Kapitel 08 01) im Haushaltsjahr 2013 betrifft nichtgetrennte Ausgaben, was zu einer entsprechenden Kürzung der Mittel für Verpflichtungen (- 26,9 Mio. EUR) bei den letzten drei Haushaltslinien in obiger Tabelle führt.

Mittel für Zahlungen in Höhe von 250 Mio. EUR werden für den Solidaritätsfonds der EU in den Haushaltsplan 2013 eingestellt, während in den Haushaltsplan 2014 Mittel für Zahlungen in Höhe von 150 Mio. EUR für den Solidaritätsfonds der EU eingestellt werden.

3. Erklärungen

3.1. Gemeinsame Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen auf ihre gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hin, der wie folgt lautet: „Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen“.

Das Europäische Parlament und der Rat weisen darauf hin, dass die Zahlungen im Rahmen der Ausführung ordnungsgemäß abgewickelt werden müssen, damit jede anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Beträge („RAL“) auf den Haushalt 2015 vermieden wird. In diesem Zusammenhang greifen sie bei Bedarf auf die verschiedenen Flexibilitätsmechanismen zurück, die in der MFR-Verordnung unter anderem in Artikel 13 vorgesehen sind.

Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, dass die Mittel für Zahlungen für 2014 auf 135 504 613 000 EUR veranschlagt werden. Sie ersuchen die Kommission, auf der Grundlage der Bestimmungen des Entwurfs der MFR-Verordnung und der Haushaltsordnung alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die durch den Vertrag übertragene Verantwortung wahrzunehmen, und insbesondere die Möglichkeit einer Umschichtung der entsprechenden Mittel unter besonderer Erwähnung einer voraussichtlichen Nichtausschöpfung von Mitteln zu prüfen (Artikel 41 Absatz 2 der Haushaltsordnung), ehe sie in einem Berichtigungshaushaltsplan zusätzliche Mittel für Zahlungen fordert, falls die Mittelansätze im Haushaltsplan 2014 nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Das Europäische Parlament und der Rat werden so rasch wie möglich Stellung zu jedwedem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans nehmen, um Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden. Außerdem verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, eine etwaige Übertragung von Mitteln für Verpflichtungen auch zwischen den Rubriken des Finanzrahmens möglichst rasch zu bearbeiten, um die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel für Zahlungen bestmöglich zu verwenden und sie an den aktuellen Vollzug und die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden den Vollzug des Haushalts 2014 über das Jahr hinweg insbesondere im Hinblick auf Teilrubrik 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) und die Entwicklung des ländlichen Raums unter Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) aktiv überwachen. Dies erfolgt in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte gemäß Nummer 36 des Anhangs zur Interinstitutionellen Vereinbarung, bei denen eine Bestandsaufnahme bezüglich der Ausführung der Zahlungen und der revidierten Prognosen vorgenommen wird.

3.2. Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission zu den Mitteln für Zahlungen

Das Europäische Parlament und die Kommission weisen darauf hin, dass innerhalb des MFR 2014–2020 größtmögliche spezifische Flexibilität erforderlich ist. Änderungen an den vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen, die von der Gesetzgebungsbehörde gebilligt wurden, führen zu weiterem Druck auf die Obergrenzen für Zahlungen im Rahmen des MFR 2014–2020. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik 2014–2020 und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der Initiative für KMU hat die Kommission eine Erklärung zu den Auswirkungen der bezüglich der leistungsgebundenen Reserve und der Höhe der Vorschussbeträge erzielten Einigung auf den Zahlungsbedarf abgegeben. Während davon ausgegangen wird, dass die Gesamtauswirkungen dieser Änderungen auf die zusätzlichen Mittel für Zahlungen im Rahmen des MFR 2014–2020 begrenzt bleiben, erklärte die Kommission, dass die jährlichen Schwankungen des Gesamtmittelumfangs für Zahlungen durch den Einsatz eines Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen geregelt würden. Bei Bedarf kann die Kommission auch auf das Flexibilitätsinstrument und den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben – wie im Entwurf der MFR-Verordnung vorgesehen – zurückgreifen.

Daher beabsichtigt die Kommission, unter Berücksichtigung der Ausführungsbedingungen Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen, wobei sämtliche vom neuen MFR gebotenen Instrumente im erforderlichen Umfang genutzt werden. Insbesondere wird die Kommission im Laufe des Jahres 2014 vorschlagen müssen, dass gemäß Artikel 13 des Entwurfs der MFR-Verordnung auf den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben zurückgegriffen wird.

3.3. Erklärung des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

Der Rat weist darauf hin, dass die Sonderinstrumente nur in Anspruch genommen werden können, um wirklich unvorhergesehene Umstände zu bewältigen. Er weist darauf hin, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nicht dazu führen darf, dass die Gesamtobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen überschritten werden.

In Bezug auf andere Sonderinstrumente weist der Rat darauf hin, dass Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs der MFR-Verordnung vorsieht, dass Mittel für Verpflichtungen in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen, die die Obergrenzen der jeweiligen Rubriken überschreiten.

3.4. Gemeinsame Erklärung zu den dezentralen Agenturen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen darauf hin, dass es wichtig ist, den Personalbestand aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU über fünf Jahre hinweg schrittweise um 5 % zu verringern, wie dies unter Nummer 23 des Entwurfs der Interinstitutionellen Vereinbarung über Haushaltsdisziplin, Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbart wurde.

Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, den vorgenannten Personalabbau von 5 % für den Zeitraum 2013–2017 schrittweise zu verfolgen und gleichzeitig auf das ordnungsgemäße Funktionieren der sonstigen Stellen zu dringen, so dass sie die ihnen von der Gesetzgebungsbehörde übertragenen Aufgaben wahrnehmen können. Diesbezüglich sind sie der Ansicht, dass weitere, möglicherweise auch strukturelle Maßnahmen erforderlich sein können, um diesen Abbau bei den dezentralen Agenturen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission weiter prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um einige bestehende sonstige Stellen zusammenzuführen bzw. abzuwickeln oder um auf andere Weise Synergien zu schaffen.

Aufbauend auf den Arbeiten der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe, die zu einem Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die dezentralen Agenturen geführt haben, der im Juli 2012 gebilligt wurde, stimmen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass eine genauere und permanentere Prüfung der Entwicklung dezentraler Agenturen erforderlich ist, um einen in sich stimmigen Ansatz zu gewährleisten. Unter Achtung ihrer jeweiligen Vorrechte vereinbaren sie, eine spezifische interinstitutionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die auf der Grundlage objektiver Kriterien einen eindeutigen Entwicklungsweg für die sonstigen Stellen festlegen soll. Insbesondere sollte in der Arbeitsgruppe über folgende Punkte beraten werden:

- fallweise Evaluierung von Stellenplänen;
- Möglichkeiten, für zusätzliche Aufgaben, die einzelnen Stellen von der Rechtsetzungsinstanz zugewiesen werden, Mittel und Personal in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen;
- Behandlung von Stellen, die vollständig oder teilweise aus Gebühren finanziert werden;
- Verwaltungsstruktur der sonstigen Stellen, Finanzierungsmodelle, Umgang mit zweckgebundenen Einnahmen;
- Neubewertung des Bedarfs; mögliche Fusionen/Schließungen; Übertragung von Aufgaben an die Kommission.

Das Europäische Parlament und der Rat werden die von der interinstitutionellen Arbeitsgruppe bei ihren Beratungen erzielten Ergebnisse als Rechtsetzungsinstanz und Haushaltsbehörde berücksichtigen.

3.5. Gemeinsame Erklärung zu Rubrik 5 und zu den Anpassungen der Dienstbezüge

Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, dass die Mittel im Zusammenhang mit den beabsichtigten Anpassungen der Dienstbezüge in Höhe von 1,7 % für 2011 und 1,7 % für 2012 aufgrund des noch ausstehenden Urteils in den Rechtssachen vor dem Europäischen Gerichtshof zu diesem Zeitpunkt nicht im Haushaltsplan 2014 veranschlagt werden.

Sollte der Gerichtshof im Sinne der Kommission entscheiden, wird die Kommission 2014 den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen, der den vorgesehenen Anpassungen der Dienstbezüge für alle Einzelpläne Rechnung trägt. In einem solchen Fall verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, in Bezug auf den entsprechenden Entwurf des Berichtigungshaushalts zügig zu handeln.

3.6. Gemeinsame Erklärung zu den EU-Sonderbeauftragten

Das Parlament und der Rat vereinbaren, die Übertragung von Mitteln für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union vom Haushalt der Kommission (Einzelplan III) auf den Haushalt des Europäischen Auswärtigen Dienstes (Einzelplan X) im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2015 zu prüfen.

Anhang 1 – Änderung der Erläuterungen im Haushaltsplan

Unter Bezugnahme auf Punkt 1.6 der gemeinsamen Schlussfolgerungen werden im Vergleich zu den vom Rat und vom Parlament gebilligten Erläuterungen die folgenden Änderungen vereinbart:

Teilrubrik 1A

04 03 01 05 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittskandidatenländern —, die sich aus ~~der Durchführung der Aktionen~~ **den Maßnahmen** der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, ~~zur Bewältigung der~~ **die** großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und ~~der Sozialagenda sowie~~ im Zusammenhang mit den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise ~~beizutragen~~ **zu bewältigen**.

~~Diese Mittel sind außerdem zur Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Institute ETUI (Europäisches Gewerkschaftsinstitut) und EZA (Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen) bestimmt, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mit Hilfe von Bildungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene einschließlich der Bewerberländer zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in Entscheidungsprozesse zu verwirklichen.~~

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

— **Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute ETUI (European Trade Union Institute; Europäisches Gewerkschaftsinstitut) und EZA (Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen), die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mit Hilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;**

— **Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittskandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;**

— **Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.**

Rechtsgrundlage

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

04 03 01 06 Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern

Erläuterungen

~~Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung von Aktionen, mit denen die Voraussetzungen für die Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen geschaffen werden sollen, und zwar durch Förderung der Anliegen der Richtlinien 97/74/EG und 2009/38/EG über den Europäischen Betriebsrat, der Richtlinien 2001/86/EG und 2003/72/EG hinsichtlich der Einbeziehung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft und der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft sowie von Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten.~~

~~Es sind Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. In diesem Zusammenhang können kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung finanziert werden. Es können Sozialpartner aus Bewerberländern einbezogen werden. Diese Mittel können zur Finanzierung von Maßnahmen genutzt werden, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer wahrzunehmen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Betriebsräte und in KMU, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EU-Rechtsvorschriften über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken.~~

~~Außerdem können diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Entwicklung von Fachwissen über die Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten, die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Stakeholdern und die Förderung der Beziehungen zu den EU-Institutionen abstellen, damit die Durchführung der EU-Rechtsvorschriften über die Einbeziehung der Arbeitnehmer unterstützt und ihre Wirksamkeit verbessert wird.~~

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

— **Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für den sozialen Dialog in Unternehmen und eine angemessene Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen geschaffen werden sollen, wie in der Richtlinie 2009/38/EG über den Europäischen Betriebsrat, den Richtlinien 2001/86/EG und 2003/72/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen**

Gesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft, der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, der Richtlinie 98/59/EG über Massenentlassungen sowie in Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vorgesehen;

— in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung finanziert werden; es können Sozialpartner aus Bewerberländern einbezogen werden.

— Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EU-Rechtsvorschriften über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;

— Aktionen zur Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen;

— innovative Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einbeziehung der Arbeitnehmer, die zur Antizipation des Wandels sowie zur Prävention bzw. Lösung von Streitigkeiten im Kontext von Umstrukturierungen, Fusionen, Übernahmen und Betriebsverlegungen von unionsweit operierenden Unternehmen und unionsweit operierenden Unternehmensgruppen beitragen;

— Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Sozialpartner mit Blick auf die Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Ausgestaltung von Lösungen, mit denen den Folgen der Wirtschaftskrise, wie z. B. Massenentlassungen, oder der Notwendigkeit der Neuausrichtung hin zu einer integrativen, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft Rechnung getragen wird;

— transnationaler Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Zusammenhang mit Aspekten, die für den sozialen Dialog auf Unternehmensebene von Belang sind.

Rechtsgrundlage

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 98/59/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen, ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25).

Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1).

Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Neufassung) (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

04 03 01 08 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Erläuterungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Rolle des sozialen Dialogs zu stärken und die Annahme von Vereinbarungen und sonstige gemeinsame Aktionen der Sozialpartner auf EU-Ebene zu fördern. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beteiligung der Sozialpartner. Mit den finanzierten Maßnahmen sollten die Sozialpartnerorganisationen dabei unterstützt werden, an der europäischen Beschäftigungsstrategie und für ihren Beitrag zur Bewältigung der großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und der Sozialagenda sowie im Kontext der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu begegnen und zur Verbesserung und Verbreitung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der EU beizutragen. Siehergestellt werden soll die Finanzierung von Beihilfen zur Förderung des sozialen Dialogs auf brancheninterner und sektoraler Ebene in Übereinstimmung mit Artikel 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Mit den Mitteln werden folglich Konsultationen, Treffen, Verhandlungen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele finanziert.

~~Im Übrigen sind diese Mittel, wie aus dem Namen abzulesen ist, zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen bestimmt, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und Austausch von Informationen mit Unionsbezug beitragen sollen.~~

~~Diese Mittel sind im Übrigen auch dazu bestimmt, Maßnahmen zu finanzieren, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des Sozialdialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Bei der Umsetzung dieses Ziels werden gleichstellungsorientierte Aspekte berücksichtigt, und sie dienen daher zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände. Die beiden letztgenannten Elemente sind horizontaler Natur.~~

~~Im Hinblick auf diese Ziele wurden folgende zwei Unterprogramme bestimmt:~~

~~— Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene;~~

~~— Verbesserung des Kenntnisstandes im Bereich der Arbeitsbeziehungen.~~

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

— Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Informationsmaßnahmen, Veröffentlichungen und sonstige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der oben genannten Zielsetzung oder der Aktionen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

— Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner) auf branchenübergreifender und sektoraler Ebene;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der EU und der Verbreitung von Ergebnissen;

— Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände;

— Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und zum Austausch von Informationen mit Unionsbezug beitragen sollen.

Rechtsgrundlage

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

15 02 10 **Besondere jährliche Veranstaltungen**

Erläuterungen

Die Erläuterungen zu dieser Haushaltslinie lauten wie folgt:

Folgenden Text hinzufügen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Abschluss der Maßnahmen bestimmt, die als besondere jährliche Sportveranstaltungen unterstützt werden.

Besondere jährliche Veranstaltung: Europäische MOVE-Woche

Verpflichtungen: 1.000.000 EUR; Zahlungen: 1.000.000 EUR

Die europäische MOVE-Woche ist eine herausragende europaweite Veranstaltung zur Förderung des Breitensports, der körperlichen Ertüchtigung und ihrer positiven Auswirkungen auf die Bürger und Gesellschaften und Europas.

Die MOVE-Woche 2014 ist Teil der Vision, bis zum Jahr 2020 100 Millionen Europäer neu dazu zu bewegen, sich regelmäßig sportlich und körperlich zu betätigen. Es handelt sich um einen Bottom-up-Ansatz, in dessen Rahmen lokale Gemeinschaften, Sportvereine, Schulen, Arbeitsstätten und Städte in breit angelegte Fördermaßnahmen für Sport und körperliche Betätigung eingebunden sind. Die MOVE-Woche ist ein fester Bestandteil der europäischen NowWeMove-Kampagne und trägt somit nachhaltig dazu bei, dass die Bürger Europas körperlich aktiver und gesünder sind.

Die MOVE-Woche 2014 wird mindestens 300 Veranstaltungen aus allen 28 Mitgliedstaaten der EU und mindestens 150 Städten umfassen, wobei neue Initiativen im Bereich Sport und körperliche Ertüchtigung vorgestellt und die zahlreichen bereits bestehenden erfolgreichen Aktionen ins Blickfeld gerückt werden.

Besondere jährliche Veranstaltung: Europäische Sommerspiele der „Special Olympics“ in Antwerpen (Belgien) 2014

Verpflichtungen: 2.000.000 EUR; Zahlungen: 2.000.000 EUR

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Maßnahmen bestimmt, die als besondere jährliche Veranstaltungen unterstützt werden. 2 000 000 EUR sind für die Kofinanzierung der mehrjährigen Veranstaltung Europäische Sommerspiele der «Special Olympics» bestimmt, die vom 13. bis 20. September 2014 in Antwerpen (Belgien) stattfinden. Mit Hilfe dieser Mittel können Athleten aus allen 28 Mitgliedstaaten zudem in die Lage versetzt werden, zu trainieren, sich vorzubereiten und an den Spielen in Belgien teilzunehmen.

Bei dieser Veranstaltung werden sich 2 000 Sportler und ihre Delegationen aus 58 Ländern 10 Tage lang im Wettkampf messen. Mehr als 4 000 freiwillige Helfer werden dazu beitragen, dass dies ein einzigartiges sportliches Großereignis wird. Neben dem Sportprogramm werden auch Wissenschafts-, Bildungs- und Familienveranstaltungen stattfinden. Die Sportler werden in 30 belgischen Städten untergebracht, und Antwerpen richtet die Veranstaltung aus. Vor, während und nach den Spielen werden zahlreiche Sonderveranstaltungen organisiert.
